

# Satzung

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein der Melanchthon-Schule Steinatal
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- (3) Sitz des Vereins ist Steinatal 1 in 34628 Willingshausen-Steinatal.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung und der Zusammenarbeit von Lehrern, Schülern und Eltern an der Melanchthon-Schule Steinatal.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung:
  - der Schule bei der Beschaffung von Unterrichtsmitteln (z. B. Bücher, technisches Gerät, Sportgeräte, etc.) zur Durchführung und Verbesserung des Unterrichts,
  - der verschiedenen Aktivitäten aus den einzelnen Fächern (z. B. Theatergruppen, Forschungsteams, Sportgruppen, Chor und Orchester) sowie der angebotenen Arbeitsgemeinschaften und Förderkurse,
  - von Bildungsveranstaltungen für Schüler, Eltern und Lehrer,
  - von Schüleraustauschen mit anderen Schulen und Ländern,
  - von Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur an der Schule,
  - der Interessen der Melanchthon-Schule Steinatal in der Öffentlichkeit,
  - sozial schwacher Schüler bei Austauschprogrammen, Studien- und Klassenfahrten etc.,
  - der finanziellen Durchführbarkeit von jeglichen Schulfahrten.

## §3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (5) Die Tätigkeit des Vereins erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Schulelternbeirat, der Schulleitung und der Schülervertretung (SV).

## §4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichen aus der Mitgliederliste und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (6) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist.

## §5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## §6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## §7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem stellvertretenden Kassenwart und einem Schriftführer. Wenn möglich, sollte ein Vorstandsmitglied des Schulelternbeirats der Melanchthon-Schule Steinatal auch Vorstandsmitglied des Fördervereins sein. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind grundsätzlich zu zweit voll vertretungsberechtigt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem vertretungsberechtigten Vorstand
- und bis zu 9 Beisitzern (aus jeder Jahrgangsstufe eine Person)

Der Schulleiter oder ein Vertreter sowie der Vorsitzende oder ein Vertreter aus dem Vorstand des Schulelternbeirats der Melanchthon-Schule Steinatal sind qua Amt Mitglied des erweiterten Vorstands.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen (z.B. Honorarkräfte).

(5) Die Kasse des Vereins ist in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte – die „Entlastung“ des Kassierers zu beantragen. Von den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern scheidet jährlich ein Prüfer aus.

Es findet eine Neuwahl statt, so dass jeder Kassenprüfer nur zwei Jahre im Amt bleibt. Eine Wiederwahl unmittelbar nach Ablauf einer zweijährigen Amtszeit als Kassenprüfer ist unzulässig.

(6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands einberufen werden. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

(7) Bei eilbedürftigen Entscheidungen kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter den Beschluss ausnahmsweise durch Umlaufbeschluss einholen. Dabei genügt die Zustimmung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

## §8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich (auch in elektronischer Form) einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 % der Vereinsmitglieder dies schriftlich (auch in elektronischer Form) und unter Angaben von Gründen verlangen.
- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens drei Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich (auch in elektronischer Form) mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung
  - Beschlussfassung über Vereinsauflösung
  - Entgegennahme des Jahresberichts
  - Entgegennahme des Kassenberichts
  - Festlegung eines Jahresbeitrags
  - Zustimmung zum vom Vorstand erstellten Jahresplan und Haushaltsplan
  - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

## §9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung im Bereich der Evangelischen Kirche in Kurhessen-Waldeck.

Vorstehende Satzung wurde am 26.06.2017 in Willingshausen-Steinatal von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---